

Ummeldung/Anmeldung von Abfallbehältern

Bitte vollständig ausfüllen und zurückschicken.
Erläuterungen siehe Seite 2

An:
Abfallwirtschaftsgesellschaft
Landkreis Vechta mbH
Postfach 1117
49360 Vechta

Dieses Feld wird
von der AWW
ausgefüllt

Objektnummer

Grundstückslage

Straße, Haus-Nr.	Anzahl der auf dem Grund- stück gemelde- ten Personen
PLZ, Ort	

Grundstückseigentümer

Name, Vorname oder Firma
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort
Telefon
E-Mail Adresse

Als Eigentümer(in) des oben genannten Grundstückes können Sie bereits vorhandene Rest- oder Bioabfallbehälter weiter nutzen. Melden Sie diese hier bitte auf Ihren Namen/Ihr Grundstück um. Falls Sie vorhandene Behälter zurückgeben möchten oder neue Abfallbehälter benötigen, können Sie dies ebenfalls mit diesem Formular beantragen. Wir senden Ihnen dann einen Abhol-/Rückgabeschein.

Ich möchte folgende **vorhandene Abfallbehälter** weiternutzen oder abmelden:

Tonnennummer*				
Nutzung ab: (Datum)				
Abmeldung ab: (Datum)				

Folgende **neue Behälter** werden benötigt:

	Restabfallbehälter						Bioabfallbehälter		
Größe:	60 Liter	80 Liter	120 Liter	240 Liter	770 Liter	1100 Liter	60 Liter	120 Liter	240 Liter
Anzahl:									

Sollte der Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte die Formularrückseite für weitere Angaben.

***Die 7-stellige Tonnennummer finden Sie auf dem Aufkleber an der Seite der Behälters (z.B. 123.456.7). Falls keine Nummer vorhanden ist, bitte statt dessen die Behältersorte/-größe eintragen.**

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

In welchen Fällen ist dieser Antrag notwendig?

Den Antrag auf Ummeldung oder Anmeldung von Abfallbehältern stellen Sie z.B. im Falle eines Umzugs innerhalb des Landkreises Vechta. Wenn Sie bereits Gebühren an die AWV zahlen und sich der Standort ihrer Abfallbehälter ändert, Sie Behälter von anderen übernehmen oder wenn Sie neue Abfallbehälter benötigen.

Wer kann diesen Antrag stellen?

Antragsteller kann nur der **Grundstückseigentümer** sein. (Den Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.) Mieter setzen sich bitte mit dem Eigentümer / Vermieter in Verbindung.

Verpflichtung zum Vorhalten von Rest- und Bioabfallgefäßen

Wie die Abfallentsorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Landkreis Vechta durchgeführt wird, regelt die Abfallbewirtschaftungssatzung*. In ihr ist festgeschrieben, dass **jedes bebaute Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen ist (Anschlusszwang)**. Dies bedeutet, dass Abfallgefäße mit ausreichender Kapazität zur Nutzung bereitstehen müssen (Benutzungszwang). Verantwortlich hierfür ist immer der Grundstückseigentümer.

Eine Befreiung vom Benutzungszwang der Restabfallbehälter ist nur in Ausnahmefällen möglich. Diese regelt die Abfallbewirtschaftungssatzung*. Vom Benutzungszwang der Bioabfallabfuhr können Sie sich befreien lassen, wenn alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle in eigenen Anlagen verwertet werden (Eigenkompostierung). Dazu füllen Sie bitte ein gesondertes Antragsformular aus (Formular 3). Sie erhalten dieses bei der AWV, z.B. auf unserer Internetseite (www.awv-online.de).

Allerdings empfiehlt sich erfahrungsgemäß auch bei Eigenkompostierung ein Bioabfallbehälter als Ergänzung!

Welche Größe müssen die Abfallgefäße haben?

In der Abfallbewirtschaftungssatzung* ist ein Mindestbehältervolumen pro Person festgeschrieben. Pro Bewohner eines Grundstücks muss mind. eine Behälterkapazität von 15 Litern für Restmüll (graue Abfallbehälter) und eine Behälterkapazität von 7,5 Litern für Bioabfall (braune Abfallbehälter) bereitgestellt werden.

So berechnen Sie das Behältervolumen der Abfallgefäße:

Restabfall:

15 l x Anzahl der Bewohner = Liter Restabfallbehälter

Beispiel für 1 Familie à 5 Personen: 15 l x 5 = 75 l

d.h. eine Restabfalltonne mit 80 l Fassungsvermögen würde ausreichen.

Bioabfall:

7,5 l x Anzahl der Bewohner = Liter Bioabfallbehälter

Beispiel für 1 Familie à 5 Personen: 7,5 l x 5 = 37,5 l

d.h. eine Bioabfalltonne mit 60 l Fassungsvermögen würde ausreichen.

Aber: Fallen zusätzlich Abfälle zur Beseitigung (Restabfall) an z.B. aus gewerblicher Tätigkeit, durch Pflegefälle und Kleinkinder (Windeln) oder Bioabfälle durch einen Garten mit vielen kompostierbaren Abfällen, sind entsprechend größere Behälterkapazitäten bereitzustellen.

Wichtig!

Nur ein vollständig ausgefüllter Antrag kann bearbeitet werden. Sollten Sie Schwierigkeiten oder Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter der AWV.

Datenschutz: Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum Datenschutz. Diese finden Sie im Internet unter:

<https://www.abfallwirtschaft-vechta.de/index.php/datenschutz>

* Die „Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Vechta (Abfallbewirtschaftungssatzung)“ und die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung)“ in der zur Zeit geltenden Fassung senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu. Die Satzung ist auch auf unserer Internetseite unter www.awv-online.de abrufbar.

Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Vechta mbH · Grenzweg 1 · 49377 Vechta

Tel. (0 44 41) 93 25-522 · Fax (0 44 41) 93 25-529 · www.awv-online.de · info@awv-online.de

Gegebenenfalls ergänzende Angaben zur Vorderseite dieses Formulars: